

SATZUNG

Präambel	2
§1 Name, Sitz, Rechtsverhältnisse und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck, Wesen, Ziel	2
§3 Mitgliedschaft	3
3.1. Erwerb der Mitgliedschaft	3
3.2. Ehrenmitgliedschaft	3
3.3. Beiträge	4
3.4. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§4 Organe	5
4.1. Generalversammlung	5
4.2. Vorstand	8
§5 Besondere Formationen	9
§6 Satzungsänderungen	10
§7 Datenschutz.....	10
§8 Vermögen.....	10
§9 Auflösung des "Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e. V."	11
§10 Schlussbestimmungen	11

SATZUNG

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Mitgliedsbezeichnungen, Funktionen und anderen Begrifflichkeiten verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Der im Folgenden verwendete Begriff "schriftlich" umfasst sowohl die Schriftform im Sinne von § 126 BGB als auch die Textform im Sinne von § 126 b BGB.

§1 Name, Sitz, Rechtsverhältnisse und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e. V."

Sein Sitz ist 48231 Freckenhorst. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 332 eingetragen. Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Wesen, Ziel

2.1. Der Bürgerschützen-Verein ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stiftsstadt Freckenhorst. Er ist politisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, fremden- und verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie menschenverachtenden oder diskriminierenden Verhaltensweisen entgegen.

2.2. Der Bürgerschützen-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 Abgabenordnung) und der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung des als Teil des jährlichen Heimatfestes stattfindenden Bürgerschützenfestes und des Königsballs. Weitere Veranstaltungen bzw. Betätigungen zur Förderung des Gemeinwohls sind:

- Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder
- Pflege der Beziehungen zu älteren Mitgliedern, zu verwitweten Mitgliedern und zu den Ehepartnern verstorbener Mitglieder
- Teilnahme an Begräbnissen verstorbener Mitglieder, am Volkstrauertag, am Freckenhorster Heimatfest Krüßing, an Gottesdiensten
- Denkmalpflege
- Organisation von Veranstaltungen mit befreundeten oder benachbarten Schützenvereinen sowie mit anderen Freckenhorster Vereinen

SATZUNG

- Umzüge/Paraden während des Schützenfestes
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und an kulturellen Veranstaltungen der Stadt Warendorf.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung. Der Eintritt wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

Bei einem ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Ablehnung die Entscheidung durch die nächste Generalversammlung schriftlich beantragen. Ein durch die Generalversammlung abgelehnter Aufnahmeantrag kann erst zwei Jahre nach dem Beschluss erneuert werden.

Alle neu aufgenommenen Mitglieder werden der Generalversammlung zur Kenntnis gegeben. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied zur Anerkennung und Beachtung der jeweils gültigen Satzung und Geschäftsordnung.

Eine politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

Jedes Mitglied hat im Kreise der Mitglieder und in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat jede vereinschädigende Äußerung oder Handlung zu unterlassen.

3.2. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Bürgerschützen-Verein besonders große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

SATZUNG

3.3. Beiträge

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen und ist binnen 4 Wochen nach der Versammlung zur Zahlung fällig. Hierzu hat das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Neben dem Jahresbeitrag hat jedes Mitglied eine Umlage zur Deckung besonderer Aufwendungen im Sinne des § 2 zu entrichten, sofern eine solche Umlage von der Generalversammlung beschlossen wird.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung grundsätzlich befreit.

3.4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten, einem der Geschäftsführer oder dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied.

Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- die festgesetzten Beiträge auch nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt werden
- das Ansehen des Bürgerschützen-Vereins grob fahrlässig geschädigt wird
- das Verhalten des Mitglieds mit Zweck und Zielen des Bürgerschützen-Vereins nicht vereinbar ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu formulieren. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Generalversammlung. Das Mitglied kann in der Generalversammlung nur persönlich dazu Stellung nehmen.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied ist bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses von seinem Amt suspendiert.

SATZUNG

§4 Organe

4.1. Generalversammlung

4.1.1 Termine und Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern. In jedem Kalenderjahr finden zwei ordentliche Generalversammlungen statt, die erste in den Monaten Januar bis März, die zweite ca. vier Wochen vor dem Bürgerschützenfest.

Die Festlegung der Termine im vorgenannten Rahmen und der Tagesordnung sowie die Einladung der Mitglieder sind Angelegenheiten des Vorstandes.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ca. 14 Tage vorher. Beschlussfähig ist die Generalversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

Ein Recht auf Teilnahme haben nur Mitglieder. Der Vorstand kann Gäste zulassen, die jedoch keinen Anspruch auf Wortmeldung und kein Stimmrecht haben.

4.1.2 Leitung und Protokollführung

Der Präsident leitet die Generalversammlung, bei seiner Verhinderung oder Befangenheit sein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder befangen, kann der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter berufen. Der Versammlungsleiter ernennt die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer.

Das Protokoll soll den Ablauf der Generalversammlung wiedergeben und muss mindestens Tagungsort- datum, Name des Versammlungsleiters und alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Es wird vom Protokollführer und dem Leiter der Generalversammlung unterschrieben und ist der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.

Der Versammlungsleiter wird die Führung einer Anwesenheitsliste anordnen.

Der Versammlungsleiter hat auf Antrag eines Mitgliedes diesem das Wort zu erteilen und dabei die chronologische Reihenfolge zu beachten. Er kann einem Mitglied das Wort wieder entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen, gegen Sitte und Anstand verstoßen oder eine Person oder eine Institution beleidigt wird.

SATZUNG

4.1.3 Beschlussanträge

Beschlussanträge der Mitglieder sollen Tagesordnungspunkte sein und sind daher acht Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung dem Präsidenten oder einem der Geschäftsführer schriftlich einzureichen.

In der Entscheidung des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters liegt es, ob er später eingehende oder erst auf der Generalversammlung gestellte Beschlussanträge noch diskutieren oder darüber abstimmen lässt, oder sie bis zur nächsten Generalversammlung zurückstellt. Ein Mitglied, das durch Beschlussfassung be- oder entlastet werden soll, gilt als befangen und hat in diesem Punkt kein Stimmrecht.

4.1.4 Beschlussfassungen

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss. Stimmübertragungen sind in keinem Fall zulässig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Dabei sind Ja- und Neinstimmen sowie Stimmenthaltungen getrennt zu zählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Wenn der Versammlungsleiter oder mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

4.1.5 Außerordentliche Generalversammlung

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche (a. o.) Generalversammlung einberufen. Eine Pflicht dazu besteht, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand stellen. Der Antrag muss die verlangten Beschlussfassungen enthalten. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach, können die betreffenden Mitglieder einen Beauftragten wählen, der dann die a. o. Generalversammlung einberufen kann und diese leitet. Es kann jedoch nur über den oder die Punkte beschlossen werden, die Anlass zur Einberufung waren. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Die Abwahl des Gesamtvorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen ebenfalls einer außerordentlichen Generalversammlung. Diese Entscheidungen erfordern eine 3/4 Mehrheit.

SATZUNG

4.1.6 Beschlusspunkte

Der Beschlussfassung, Beratung oder Bekanntmachung durch bzw. auf der Generalversammlung unterliegen:

- (1) Kenntnisnahme und Genehmigung des Generalversammlungsprotokolls
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Jahresberichtes mit der Bekanntgabe neuer Mitglieder
- (3) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahlen zum Vorstand
- (5) Festlegung des Jahresbeitrages
- (6) Beschlüsse über weitere Veranstaltungen aus besonderen Anlässen
- (7) Bildung weiterer Abteilungen und Formationen
- (8) Satzungsänderungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung
- (9) Bekanntgabe Genehmigung des Festprogramms für das jährliche Bürgerschützenfest
- (10) Benennung der Chargierten
- (11) Wahl der Kassenprüfer
- (12) Beschluss über den Ausfall eines Bürgerschützenfestes oder eines Königsballes aus besonderem Anlass
- (13) Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen
- (14) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder aus besonderem Anlass

Weitere Beschlusspunkte ergeben sich durch die Bestimmungen der Satzung.

Die Punkte (1) bis (8) sollen möglichst auf der ersten Generalversammlung des Jahres abgewickelt werden, damit die zweite Generalversammlung der Vorbereitung des Bürgerschützenfestes dienen kann.

SATZUNG

4.2. Vorstand

4.2.1 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

4.2.2 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsberechtigung

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Präsident
- (2) Vizepräsident
- (3) Geschäftsführer
- (4) Stellvertretendem Geschäftsführer
- (5) Fahnenwart
- (6) Sechs bis zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern ohne festen Aufgabenbereich.
- (7) Ehrenpräsident und Ehrenoberst, falls diese Titel verliehen sind.
- (8) Kommandeur des Bataillons
- (9) Kommandeur der Ehrengarde
- (10) Kommandeur der Jungschützen
- (11) Kommandeurin der Formation der Damen
- (12) Amtierende(r) Bürgerschützenkönig(in)

Die Mitglieder von 1. -6. unterliegen zeitlich begrenzten Wahlperioden.

~~Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, stellvertretender Geschäftsführer und Fahnenwart werden für sechs Jahre gewählt.~~

Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer werden für vier Jahre gewählt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig bis zur Vollendung des zum 65. Lebensjahres.

Bei Neu-, Ersatz- oder Wiederwahlen unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung die Wahlvorschläge. Die Generalversammlung kann diese ablehnen, neue oder weitere

SATZUNG

Kandidaten benennen. Neue Kandidaten müssen mindestens drei Jahre dem Verein angehören.

Die Wahl des Kommandeurs des Bataillons erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Wahl der Kommandeure der Ehrengarde, der Jungschützen und der Formation der Damen erfolgt durch die Mitglieder der Formationen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Die im üblichen Rahmen liegenden Geschäfts- und Vertragsabschlüsse kann der Vorstand unbeschränkt tätigen.

4.2.3 Erlöschen des Amtes eines Vorstandsmitglieds

Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ende der Wahlperiode (lfd. Nr. 1 bis 6), Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Generalversammlung, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch die Generalversammlung widerrufen werden, wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig gemacht hat.

4.2.4 Geschäftsordnung

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erarbeitet der Vorstand eine Geschäftsordnung. Änderungen an der Geschäftsordnung sind von der jeweils folgenden Generalversammlung zu genehmigen.

§5 Besondere Formationen

Innerhalb des Bürgerschützen-Vereins bestehen besondere Formationen, die in der Geschäftsordnung benannt sind.

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erlassen diese Formationen jeweils eine eigene Geschäftsordnung. Änderungen an der jeweiligen Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

SATZUNG

§6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf Antrag des Vorstands oder, wenn ein von mindestens 50 Mitgliedern unterzeichneter schriftlicher Antrag vorliegt, beschlossen werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Generalversammlung. Anstehende Satzungsänderungen sind in der der Abstimmung vorausgehenden Generalversammlung bekannt zu machen. Zudem ist den Mitgliedern ein Änderungsentwurf mindestens 2 Wochen vor der entscheidenden Generalversammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§7 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung können von den Mitgliedern folgende Daten erhoben werden: Name, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten und Bankverbindungen, zudem verliehene Orden, Funktionen, Dienstgrade und Formationszugehörigkeiten.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für den Datenschutz.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet oder zu hören ist, zum Beispiel auf der Homepage des Vereins oder in anderen Publikationen des Vereins sowie Beiträgen im Rahmen der Pressearbeit veröffentlicht werden, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem ausdrücklich schriftlich.

Dies gilt auch für bereits verstorbene Mitglieder, soweit nicht Angehörige des ersten und zweiten Grades dem ausdrücklich schriftlich widersprochen haben.

Dies gilt auch für minderjährige Angehörige eines Mitglieds, sofern nicht ein Erziehungsberechtigter dem ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

Vorgenannte Bestimmungen zum Datenschutz gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung rückwirkend für sämtliche bereits bestehende Mitgliedschaften.

§8 Vermögen

Das Eigentum am Vereinsvermögen steht dem Bürgerschützen-Verein zu. Es besteht aus den Sachwerten, den Bankguthaben und dem Bargeldbestand. Die Verwaltung obliegt dem Gesamtvorstand. Er kann die Verwaltungs- und Verfügungsvollmacht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, verbleibt jedoch in der Gesamthaftung.

SATZUNG

§9 Auflösung des "Bürgerschützen-Verein Freckenhorst e. V."

Bei Auflösung des Bürgerschützen-Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freckenhorster Heimatverein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Heimat- und Brauchtumspflege, zu verwenden hat.

§10 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung ist in der Generalversammlung vom 12.06.2026 beschlossen worden und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Münster gem. § 71 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam.

Freckenhorst, 12.06.2026

.....

Matthias Kalthöner
(Präsident)

.....

Julian Schulze Wartenhorst
(Stv. Geschäftsführer)